

Herr Dreiner leitet in den TOP ein und steht anschließend für Fragen zur Verfügung.

RM Holger Maurer fragt nach, ob es sich bei der geplanten Entwässerung im Baugebiet um ein Trennsystem handelt. Dies wird von Herrn Dreiner bestätigt. Die Einleitung sei von einem Ingenieurbüro überprüft worden und erfolge über die Einleitungsstellen zu den Rödeltischen in den Hüllenbacher Bach. Die Fortschreibung der Einleitungserlaubnis muss durch den Aggerverband erfolgen und wird bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises beantragt.

RM Herr Maurer stellt weiter fest, dass in den textlichen Festsetzungen die Hauptfirstrichtung nur für WA2 und nicht für WA1 und WA3 angegeben ist. Herr Dreiner bestätigt dies, dass nur für WA2 eine Firstrichtung festgesetzt worden sei. Herr Maurer möchte, dass dies zur Verdeutlichung auch in der Begründung unter Punkt 7.3.1 mit aufgenommen wird. Herr Dreiner bejaht dies und sichert eine Anpassung der Begründung vor der nächsten Sitzung des Rates zu.

Weiter weist er darauf hin, dass es unter Ziffer 2.2 in den Festsetzungen lautet: *„Dachaufbauten sind bei der Errichtung von Satteldächern zulässig, wenn 2/5 der Firstlänge nicht überschritten werden“*.

Hier schlägt Herr Maurer vor, diese Festsetzung in der Form anzupassen, dass Dachaufbauten nur dann zulässig sind, wenn sie 2/5 der Firstlänge insgesamt nicht überschreiten. Dies sei aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, da die getroffene Festsetzung nicht bestimmt genug sei.

Darüber soll nachfolgend abgestimmt werden.

Ein weiterer Punkt, über den es abzustimmen gilt, ist Punkt 3.1 der Festsetzungen, der lautet: *„Mülltonnenplätze, Geräteboxen und dgl. die nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden können, sind so unterzubringen, dass sie vom Verkehrsraum nicht sichtbar sind“*. Nach einer kurzen, von Herrn Maurer angestoßenen Diskussion erscheint es sinnvoll, diesen Passus in den Festsetzungen zu streichen.

Es wird daraufhin wie folgt abgestimmt:

Es wird beschlossen, in den textlichen Festsetzungen Punkt 2.2 wie zuvor beschrieben zu ändern: Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

Es wird beschlossen, Punkt 3.1 aus den textlichen Festsetzungen herauszunehmen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auf Nachfrage von SB Detlev Rockenberg nach einer aktuellen Überprüfung der Versickerung des Oberflächenwassers, antwortet Herr Dreiner, dass das Gutachten von Mai 2021 ist und somit nach der Hochwasserkatastrophe im Juli keine erneute Prüfung stattgefunden habe. BM Meisenberg ergänzt, dass man im Rahmen des sog. Starkrisikomanagements, das aufgrund der Klimaänderung bereits im Frühjahr ins Leben gerufen wurde, mit der notwendigen Vorsorge agiere.

Herr Dreiner weist darauf hin, dass bei der Abwägung keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen seien.

Die Eingaben der Träger öffentlicher Belange in der Abwägungsliste werden daraufhin einzeln abgefragt. Erläuterungsbedarf besteht hierzu nicht. Allerdings wird noch festgehalten, dass die Nummerierung Nr. T8 versehentlich nicht angegeben wurde. Es handelt sich dabei um die Eingabe des LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, die ohne Nummer aufgeführt ist.